

An  
Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 36

Dresdner Straße 73-75  
1200 Wien

Abteilung Rechtspolitik  
Wirtschaftskammer Wien  
Stubenring 8-10 | 1010 Wien  
T 01/514 50-1615 | F 01/514 50-1761  
E Rechtspolitik@wkw.at  
W <http://wko.at/wien/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
MA 36 - 560 685 - 2015, 05.08.15

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
15/0020/18654  
Mag. Hauser-Boulanger/Ba

Durchwahl Datum  
1275 21.08.15

## **Entwurf eines Gesetzes betreffend den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz 2015)**

Die Wirtschaftskammer Wien nimmt zum Wiener Wettengesetz 2015 gerne wie folgt  
Stellung:

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass Wien sich ein neues, zeitgemäßes Gesetz gibt. Die Grundtendenz des Entwurfes kann ebenfalls unterstützt werden, jedoch sind unseres Erachtens einige Adaptierungen notwendig. Das Gesetz enthält weiters Regelungen, die sich negativ auf die Etablierung von Tabaktrafiken im Sportwettenabsatzmarkt auswirken. In diesem Zusammenhang dürfen wir Zur Österreichischen Sportwettengesellschaft m.b.H. (ÖSW) zu Beginn folgendes auszuführen:

Die Österreichische Sportwettengesellschaft m.b.H. (ÖSW) bietet in Wien seit dem 24. August 2001 Sportwetten unter dem Markennamen „tipp3“ über das Annahmestellennetz der Österreichischen Lotteriegesellschaft m.b.H. auf der rechtlichen Grundlage einer Bewilligung der Wiener Landesregierung an. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die ÖSW als verantwortungsvoller Anbieter von Sportwettenprodukten Maßnahmen, die dem Jugendschutz, dem Spielerschutz und der Spielsuchtprävention dienen, unterstützt. Schon jetzt werden die Annahmestellenleiter in den Wiener Annahmestellen (mehrheitlich Tabaktrafiken) regelmäßig in diesen Bereichen geschult. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere auch im Hinblick auf den Jugendschutz, wird im Rahmen von regelmäßigen Schulungen überprüft. Verstöße gegen diese Vorgaben können bis zur Kündigung des Annahmestellenvertrages führen. Hervorzuheben ist bei diesem Modell, dass die durchschnittlichen Wetteinsätze gering sind und die soziale Kontrolle, insbesondere auch hinsichtlich der Einhaltung des Jugendschutzes, durch das Annahmestellenpersonal gegeben ist.

Die ÖSW hat jetzt schon ein wirksames System zur Gewährleistung des Wettkundenschutzes und zur Einhaltung der einschlägigen Jugendschutzbestimmungen eingerichtet.

Zur Unterbindung der Wettteilnahme Minderjähriger wurden in den Annahmestellen der ÖSW die folgenden Responsible Gaming (RG)-Maßnahmen durchgeführt:

- Schulungen über das Online-Terminal
- Face-to-Face Schulung durch Gebietsbetreuer (geschulte Mitarbeiter der Österreichischen Lotterien GmbH im Auftrag von ÖSW)
- Schulung neueröffneter Annahmestellen (Ausstellung Responsible-Gaming-Zertifikat)
- Hinweis auf jedem Werbemittel (inkl. Wettprogramm), dass die Teilnahmebedingung für die Wettabgabe Volljährigkeit ist
- Jede tipp3 Annahmestelle hat Jugendschutz-Aushang (Format A4) ausgehängt
- Informationen auf dem Online-Terminal hinsichtlich Jugendschutz/Spielerschutz (Anmeldemaske mit Hinweis, Produktschulung mit Hinweis auf 18+, Spielmenü mit „Age Checker“)

Hervorzuheben ist, dass in den ca. 700 Wiener Annahmestellen der ÖSW, wie oben erwähnt, in der überwiegenden Anzahl Tabaktrafiken, um geringe Beträge, ca. acht Euro pro Wertschein, gewettet wird. Gleichzeitig ist dieser zusätzliche Umsatz in den Trafiken für den einzelnen Trafikanten sehr wichtig. Die Wettteilnehmer bringen die für den Geschäftsverlauf in Trafiken notwendige Frequenz und somit auch Umsatz bei anderen Trafikprodukten. Fällt nun eine Säule weg, oder wird, wie durch das vorliegende Landesgesetz schwer eingeschränkt, so wird auch das ohnehin labile Umsatzgefüge in den Trafiken weiter ins Wanken gebracht und somit ein wichtiger Teil in der Nahversorgung im urbanen Bereich gefährdet.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die ÖSW derzeit einige wenige (Selbstbedienungs-) Wettterminals betreibt, diese aber mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Betrieb nehmen wird.

#### Zu § 3 Z 6:

Hier sollte es nicht „Meinung“ heißen, sondern „Vorhersage“ oder „Prognose“.

#### Zu § 4 Abs 1:

Wir schlagen vor, bei den Livewetten auch solche auf Teilergebnisse zuzulassen. Z 6 sollte dann lauten: „während eines laufenden Ereignisses (Livewetten), ausgenommen Livewetten auf Teilergebnisse (z.B. Halbzeit im Fußball, Drittel im Eishockey, Satz im Tennis, ...) oder das Endergebnis“. Auf diese Art ist es auch möglich im Fußball auf das Halbzeitergebnis zu wetten. Dies auch deswegen, um ein Ausweichen von Wettkunden auf global agierende Internetanbieter bei diesen üblichen Wettformen zu verhindern.

#### Zu § 4 Abs 3:

Um den Begriff des „sportlichen Ereignisses“ zweifelsfrei klarzustellen, würde es sich anbieten, auf **Sportarten** iS des **Wiener Landessportgesetzes** zu verweisen, die jedenfalls anzuerkennen wären.

#### Zu § 7:

Hier regen wir an, für Bewilligungsinhaber und Geschäftsführer zusätzlich einen **fachlichen Befähigungsnachweis** vorzusehen in Form der **erfolgreichen Absolvierung eines**

**Fachlehrganges im Mindestumfang von 40 LE, der zumindest folgende Gegenstände zu umfassen hat:**

- Überblick über das Glücksspielwesen - Veranstaltungsgesetze - Veranstaltungsstättenrecht - Vergnügungssteuern, Jugendschutz, Strafbestimmungen, Neugründungsförderung, Gewerberecht, Grundzüge des Urheberrechts, Gesetzliche Interessenvertretung - freie und internationale Verbände
- Kompetenz zur Gesetzgebung, Buchmacher- und Totalisateurgesetze der Bundesländer, Abgrenzung zum Glücksspielgesetz, (Sport-)Wette aus europäischer Sicht
- Wettabwicklung, Berechnen von Quoten, Ausstellen von Wettscheinen, Führen von Wettbüchern, Kontrollmaßnahmen
- Maßnahmen gegen Wettmanipulation
- Bewilligungserteilung in der Praxis, Behörden (MA 36, Ämter der Landesregierungen), Organisation, Verwaltungsverfahren, Umgang mit Behörden, Erlangung der Buchmacherbewilligung, Auflagen, Rechtsmittel
- (Sport-)Wetten im Internet, Rechtsfälle in der Praxis
- Privatrecht, Wettvertrag, Wettvermittlung - Rechte und Pflichten von Wettunternehmen und Wettkunden, Wo kommen Wettverträge zustande?, E-Commerce und Fernabsatzgesetz, Rechtsschutz und Rechtsdurchsetzung
- Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Arbeitnehmerschutz, Dienstvertrag, Betriebsvereinbarung und Kollektivvertrag
- Sicherheit im Wettbüro
- Exkursion in einen Buchmacherbetrieb - aus der Praxis des Buchmacher-, Totalisateur- und Wettvermittlergewerbes
- Nichtraucherschutz im Wettcafé und Wettunternehmen - Buchmacher und Gastronomie
- (Sonder-)Abgaben und Gebühren - Besonderheiten des Buchmachergewerbes, materielles Recht und Abgabenverfahren, Finanzverwaltung, Finanzstrafverfahren, Rechnungswesen im Wettbüro

Zusätzlich wären spezifische Befähigungsnachweise aus anderen Bundesländern gemäß deren landesgesetzlichen Vorschriften (zB S, T) anzuerkennen.

Anbieter der Ausbildung: anerkannte Einrichtung der Erwachsenenbildung, wie zB Wifi, BFI, Fachorganisation der Wirtschaftskammer.

Ein solcher Befähigungsnachweis ist ordnungspolitisch einwandfrei begründbar und geeignet, den Kreis potentieller Bewilligungswerber in qualitativer Hinsicht wesentlich zu fragmentieren.

Die derzeit von der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe als gesetzlicher Interessenvertretung gemeinsam mit dem Österreichischen Buchmacherverband betriebene **Buchmacherakademie** würde sich als Beispiel einer solchen Ausbildungsstätte anbieten.

#### Zu § 8 Abs 1 Z 11:

Es ist rechtlich nicht zielführend, den Buchmacher, zu dem vermittelt wird, in den Spruch des Bescheides aufzunehmen. Dies käme einer **verfassungsgesetzlich nicht zu rechtfertigenden Einschränkung des Rechts auf Erwerbsausübung** gleich. Zudem müsste der Bewilligungsinhaber bei jeder diesbezüglichen Änderung um eine neuerliche Bewilligung ansuchen, was unzumutbar ist. Keine Behörde und kein Gesetz darf einem Unternehmer vorschreiben, mit welchen anderen Unternehmern er kontrahieren darf. Umso mehr gilt das für die Zurverfügungstellung von privatrechtlichen Verträgen! Es ist verfassungsrechtlich unzumutbar, einer Behörde in Privatautonomie der Vertragspartner abgeschlossene Verträge vorlegen zu müssen. Ordnungspolitisch muss es genügen und wäre es sinnvoll, dem Wettvermittler als **Bescheidaufgabe** aufzutragen, jene Buchmacher namhaft zu machen, zu denen vermittelt wird. Für eine Bestimmung wie die hier vorgesehene gibt es in der ganzen österreichischen Rechtsordnung, insbesondere auch in der für die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten maßgeblichen GewO, kein Präjudiz!

Kein Veranstalter muss der Behörde seine Verträge zB mit locations-Inhabern vorlegen; keine Tanzschule die Verträge mit ihren Tanzlehrern.

#### Zu § 10:

In § 7 sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung für die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer genannt. Dazu gehört auch die Zuverlässigkeit der Geschäftsführer. Diese Zuverlässigkeit ist durch die folgenden Nachweise zu belegen:

- Strafregisterauszug
- Auszug aus Insolvenzdatei
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Wirtschaftsauskunft eines Gläubigerschutzvereins

Aus unserer Sicht erscheint dies für die Geschäftsführung eines Wettunternehmens, ob der Verantwortung, die durch diese Tätigkeit übernommen wird, erforderlich zu sein. Dass jedoch die gleichen Voraussetzungen für die zur verantwortlichen Person in einer zu bewilligenden Betriebsstätte bestellten Personen erforderlich sind, halten wir für überschießend, zumal hier ohnedies die Geschäftsführung des Wettbewilligungsinhabers, die auch die genannten Belege zu erbringen hat, haftet. Die Annahmestellenleiter in den Betriebsstätten in Wien, etwa Trafikanten, sind vertraglich ohnehin an die Wettbewilligungsinhaber gebunden und handeln als Erfüllungsgehilfen mit allen rechtlichen Konsequenzen.

Wir schlagen daher vor, als Nachweis der Zuverlässigkeit der verantwortlichen Person in der Betriebsstätte nur den Strafregistrauszug vorzusehen. Für den Wettkunden bringen die weiteren im Entwurf vorgesehenen Nachweise keinerlei zusätzliche Sicherheit. Für einen Wettanbieter mit einem großen Filialnetz sowie für die Behörde wäre indessen damit ein sehr großer administrativer Aufwand ohne zusätzlichen Sicherheitsnutzen verbunden.

#### Zu § 11:

Gemäß unseren Gesprächen mit Banken, die bei der Bereitstellung von Bankgarantien einen immer restriktiveren Umgang pflegen, hat eine Bankgarantie die folgenden 3 Mindestanforderungen zu enthalten:

- 1) Begünstigter aus der Garantie,
- 2) einen definitiven Betrag und
- 3) Laufzeit.

Eine Bank, die im Wettbereich eine Bankgarantie auf einen noch unbekanntem Dritten ausstellt, wird daher kaum zu finden sein. Die Berufsgruppe schlägt daher vor, die MA36 als Begünstigten anzuführen und einen gleichwertigen Bonitätsnachweis durch Hinterlegung bzw. Verpfändung eines Sparbuchs bei der Bewilligungsbehörde vorzusehen.

#### Zu § 12 Abs 6:

Die Änderung des Wettreglements muss von der Behörde genehmigt werden. Eventuell sollte noch klarer formuliert werden, dass dies auch für die erstmalige Erlassung des Wettreglements gilt.

#### Zu § 16:

Hier sollte es heißen: "der zuständigen Fachorganisation der WK Wien". Denn diese ist für die Ruhend- und Wiederbetriebsmeldungen zuständig.

#### Zu § 17:

### **Öffnungszeiten**

Die **Öffnungszeitenbeschränkung** ist ein wesentlicher Eingriff in die dzt. Rechtslage und einer Weltstadt unwürdig, zumal sich in Wettbetrieben ausschließlich volljährige Personen aufhalten dürfen. Es sollte keine solche Beschränkung gelten, oder zumindest die **Möglichkeit einer Erstreckung** eingeräumt werden, wenn keine sachlich gerechtfertigten Gründe dagegen sprechen. Auch steht die vorgesehene Einschränkung nicht in Korrelation mit der Wiener ÖffnungszeitenV für die Gastronomie, die im Regelfall mit Wettbetrieben verbunden ist. Es würde sich daher auch anbieten, **nach Vorbild des VeranstaltungsG die Öffnungszeit des Wettbetriebes an jene der in Verbindung damit ausgeübten gastronomischen Betriebsart zu koppeln.**

Weiters sind auch die Trafiken mit Wettterminals zu beachten. In einer Trafik, die gewöhnlich vor 8.00 Uhr Morgens aufsperrt, kann ein Kunde zwar ein Lotterienprodukt

(LOTTO, TOTO, Euromillionen, etc.) kaufen, aber eine tipp3-Wette, die über dasselbe Einlesegerät verarbeitet wird, soll künftig erst ab 8.00 Uhr erhältlich sein. Dies stellt eine Benachteiligung jener erwerbstätigen Gruppe dar, die mit dem Erwerb der Tageszeitung auch noch eine Wette platzieren möchte. Weiters bleibt auch noch zu erwähnen, dass Trafiken in der Regel weit vor 24.00 Uhr bereits wieder geschlossen sind.

An Standorten, wo keine Gastronomie betrieben wird, sollten die Betriebszeiten von 06.00 Uhr bis 24.00 Uhr ausgeweitet werden. Diese Ausdehnung würde wohl in keiner Weise einem angestrebten Jugend- und Wettkundenschutz entgegenstehen.

### **Die unentgeltliche Abgabe von "geldwerten Leistungen"**

§ 17 Abs 2 verbietet die unentgeltliche Abgabe von "geldwerten Leistungen". Hier sollte klargestellt werden, dass sogenannte „Freebets“ nicht darunter fallen. Diese sind Teil einer wichtigen Werbetätigkeit zur Festigung des Produkts und somit auch der wirtschaftlichen Bedeutung für die Trafikanten/innen. Bereits im Frühjahr dieses Jahres wurden sehr erfolgreich seitens div. Kundenbetreuer/innen der Wettanbieter in Zusammenarbeit mit einzelnen Tabaktrafikanten/innen österreichweit Promotionstätigkeiten durchgeführt. Eine weitere Werbemaßnahme mit „Freebets“ soll folgen.

### **Anwesenheit der verantwortlichen Person:**

Im § 17 Abs 3 ist vorgesehen, dass die verantwortliche Person während der gesamten Betriebszeiten anwesend sein muss. Aus Gründen der praktischen Durchführbarkeit schlagen wir vor, dass diese verantwortliche Person, etwa der Trafikant, auch durch qualifiziertes Personal die Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Bestimmungen gewährleisten kann.

Daher regen wir an, den § 17 Abs 3 wie folgt abzuändern: „Während der Betriebszeiten hat die verantwortliche Person gem § 7 Abs 1 lit f den rechtskonformen Wettablauf zu gewährleisten“

### **Zu § 18:**

Die verpflichtende Ausweiskontrolle erscheint wenig praktikabel oder wirtschaftlich sinnvoll. Diese würde ua zur Folge haben, dass die Wettanbieter, welche sich nun über Jahre hinweg auf dem Wiener Markt durch massiven personellen wie Ressourcenaufwand - und natürlich auch durch beste Zusammenarbeit mit Tabaktrafikanten/innen - etabliert haben, den Betrieb in der jetzigen Art und Weise wohl nicht aufrecht erhalten könnten.

### **Zu § 19:**

Den Abdruck der Bewilligungsdaten auf dem Wettschein halten wir für nicht erforderlich, da dem Wettkunden anhand der erforderlichen äußeren Kennzeichnung der Betriebsstätte und dem am Wettschein angeführten Namen des Bewilligungsinhabers ohnehin ersichtlich ist, bei welchem Wettanbieter er seine Wette platziert. Darüber hinaus sind bei ÖSW die Bewilligungsdaten in der Wettordnung abgedruckt.

Für völlig undurchführbar halten wir die in Abs. 3 vorgesehene Regelung, ein Duplikat des Wettscheins in der Betriebsstätte 7 Jahre lang aufzubewahren. Derzeit ist ein Duplikatdruck in der Annahmestelle nicht vorgesehen und zumeist reicht allein schon der Platz in einer Trafik nicht aus, um Wettscheinduplikate 7 Jahre lang aufzubewahren. Technisch ist es auch nicht möglich, in einer Betriebsstätte Einsicht in das elektronische Wettbuch zu nehmen, da das Wettbuch am Sitz des Bewilligungsinhabers zentral geführt wird. Da alle Wettdaten im zentral geführten elektronischen Wettbuch gespeichert werden, regen wir an, dass diese Duplikate nur am Sitz des Wettunternehmens elektronisch zu führen sind und über Nachfrage der Bewilligungsbehörde dieser auch Auskunft gegeben werden muss.

Wichtig wäre es Regelungen für den Online-Bereich zu schaffen. Es ist hier eine weitere Entwicklung momentan nicht absehbar und eine klare Rechtslage wäre wünschenswert. Vorallem auch im Hinblick auf sogenannte "TippCards". Hierbei handelt es sich um Karten, welche in der Trafik durch Registrierung seitens Kunden gelöst werden können und Wettabschlüsse im Internet ermöglichen. Eine etwaige Einschränkung auf diesem Gebiet hätte wohl wieder äußerst negative Auswirkungen auf die Trafikanten, welche an im Internet generierten Umsatz beteiligt sind.

Es fehlt im Gesetzesentwurf eine Bestimmung, wonach die Behörde von jeder erteilten bzw abgeänderten Bewilligung eine **Abschrift dem Mitgliederdatenservice der Wirtschaftskammer zu übermitteln** hat.

Freundliche Grüße  
Wirtschaftskammer Wien

DI Walter Ruck  
Präsident

Mag. Heinz Wollinger  
Direktor



**Stadtwien**

**Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 36**

Technische Gewerbeangelegenheiten,  
behördliche Elektro- und Gasangele-  
genheiten, Feuerpolizei und Veran-  
staltungswesen

Dresdner Straße 73-75  
A 1200 Wien  
Tel. (+43 1) 40 00- 36 110  
Fax (+43 1) 40 00-99- 36 110  
E-mail: [post@ma36.wien.gv.at](mailto:post@ma36.wien.gv.at)  
[www.wien.at/wirtschaft/gewerbe/technik/](http://www.wien.at/wirtschaft/gewerbe/technik/)

MA 36 - 560685 - 2015

zu eRecht LG - 02293 - 2015/0001

Wien, 5. August 2015

Entwurf eines Gesetzes betreffend  
den Abschluss und die Vermittlung von Wetten  
(Wiener Wettengesetz 2015)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes betreffend den Abschluss und die Vermittlung von Wetten  
(Wiener Wettengesetz 2015) enthält im Wesentlichen folgende Punkte:

- Erteilung der Bewilligungen an natürliche und juristische Personen unter starker Berücksichtigung des Schutzes der Wettkundinnen und Wettkunden
- Umfangreiche und strengere Bestimmungen zum Schutz der Wettkundinnen und Wettkunden (Wettreglement; abgestufte Schutzmaßnahmen für Wettteilnehmerinnen und Wettteilnehmer bis zur Selbstsperrmöglichkeit; Konzept über die Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit Spiel und Wettsucht und über die Zusammenarbeit mit einer oder mehreren Spieler-schutzeinrichtungen; elektronisches Wettbuch; Wettschein; Verbot von Livewetten)
- wirksame Vorschriften zum Schutz der Jugendlichen (z.B. Teilnahmeverbot an Wetten für Perso-nen unter 18 Jahren, Identitätsüberprüfung, Zutrittsverbot zu Räumen mit Wettterminals)
- Befristung der Bewilligungen auf maximal zehn Jahre

- Standortbewilligung für die Betriebsstätten von Wettunternehmerinnen und Wettunternehmern
- Eingeschränkte Betriebszeiten
- Kontrollmaßnahmen und Aufsicht (z.B. Identitätsüberprüfungen, Betretungs- und Einschaurechte, Beschlagnahme und Betriebsschließung)
- Maßnahmen zur Geldwäschevorbeugung und Terrorismusbekämpfung (z.B. Meldepflichten für Wettunternehmerinnen und Wettunternehmer, aber auch für die Behörde; Festhalten der Identität der Wettkundinnen und Wettkunden sowie der Daten der Lichtbildausweise unter Angabe des Wetteinsatzes)

In der Beilage wird der Entwurf eines Gesetzes betreffend den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz 2015) samt Vorblatt und Erläuterungen mit dem Ersuchen um Stellungnahme – **bis längstens 24. August 2015** – übermittelt.

Sollte bis zum genannten Termin keine Stellungnahme einlangen, wird die Zustimmung zum Gesetzentwurf betreffend den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz 2015) angenommen.

Es wird ersucht, allfällige Stellungnahmen soweit wie möglich auf elektronischem Weg (E-mail: [post@ma36.wien.gv.at](mailto:post@ma36.wien.gv.at)) zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass einlangende Stellungnahmen im Internet veröffentlicht werden. Sollten Sie einer Veröffentlichung nicht zustimmen, wird gebeten, in Ihrer Stellungnahme einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen.

Die Sachbearbeiterin:  
Mag<sup>a</sup> Panzer  
Tel. 4000/36332 DW

Mit freundlichen Grüßen:  
Der Dienststellenleiter

Mag. Schieferle

**Beilagen:**

Gesetzentwurf samt Vorblatt und  
Erläuterungen

Ergeht an:

1. Magistratsabteilung 5 - Finanzwesen
2. Magistratsabteilung 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen
3. Magistratsabteilung 7 - Kultur
4. Magistratsabteilung 11 - Amt für Jugend und Familie
5. Magistratsabteilung 13 – Stabstelle Jugendschutz
6. Magistratsabteilung 26 - Datenschutz, Informationsrecht und Personenstand
7. Magistratisches Bezirksamt - 1., 8. Bezirk
8. Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft ([post@jugendanwalt.wien.gv.at](mailto:post@jugendanwalt.wien.gv.at))
9. Sucht- und Drogenkoordination Wien gemeinnützige GmbH (SDW) ([office@sd-wien.at](mailto:office@sd-wien.at))
10. Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst ([v@bka.gv.at](mailto:v@bka.gv.at))
11. Rechtsanwaltskammer Wien ([office@rakwien.at](mailto:office@rakwien.at))
12. Volksanwaltschaft ([post@volksanwaltschaft.gv.at](mailto:post@volksanwaltschaft.gv.at))
13. alle Bezirksvorsteher/innen per Mail
14. Wirtschaftskammer Österreich ([office@wko.at](mailto:office@wko.at))
15. Wirtschaftskammer Wien ([postbox@wkw.at](mailto:postbox@wkw.at))
16. Wiener Landwirtschaftskammer ([office@lk-wien.at](mailto:office@lk-wien.at))
17. Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte ([begutachtungen@akwien.at](mailto:begutachtungen@akwien.at))
18. Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien ([begutachtungen@akwien.at](mailto:begutachtungen@akwien.at))
19. Bundesministerium für Finanzen, Finanzpolizei ([post.finanzpolizei@bmf.gv.at](mailto:post.finanzpolizei@bmf.gv.at))
20. Österreichischer Buchmacherverband ([buchmacherverband@buchmacherverband.at](mailto:buchmacherverband@buchmacherverband.at))
21. Monopolverwaltung GmbH ([office@mvg.at](mailto:office@mvg.at))
22. Datenschutzrat ([dsrpost@bkw.gv.at](mailto:dsrpost@bkw.gv.at))
23. Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes ([martina.staffe@bmwfj.gv.at](mailto:martina.staffe@bmwfj.gv.at))
24. Landespolizeidirektion Wien ([LPD-W@polizei.gv.at](mailto:LPD-W@polizei.gv.at))
25. Verwaltungsgericht Wien ([post@vgw.wien.gv.at](mailto:post@vgw.wien.gv.at))
26. Gewerkschaft der Gemeindebediensteten der Stadt Wien ([fsg@hg1.wien.gv.at](mailto:fsg@hg1.wien.gv.at))